



Landkreis Spree - Neiße/  
Wokrejs Sprjewja-Nysa  
Fachbereich Kinder, Jugend und  
Familie

**Kindertagesbetreuung**

- Kindertagespflege -

# **Anlage 1**

der Richtlinie  
zur Förderung der Kindertagespflege  
im Landkreis Spree-Neiße/  
Wokrejs Sprjewja-Nysa

**- Qualitätsanforderungen -**

**Stand: 13.05.2024**

# Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| 1. Qualitätsanforderungen.....                           | 3 |
| 1.1 Konzeption .....                                     | 3 |
| 1.2 Arbeitsweise .....                                   | 4 |
| 2. Eignungskriterien der Kindertagespflegepersonen ..... | 5 |
| 2.1 Geeignete Kindertagespflegepersonen.....             | 5 |
| 2.1.1. Allgemein .....                                   | 6 |
| 2.1.1.1. Persönlichkeit.....                             | 6 |
| 2.1.1.2. Sachkompetenz.....                              | 7 |
| 2.1.2. Kooperationsbereitschaft.....                     | 7 |
| 2.1.3. Fort- und Weiterbildung .....                     | 7 |
| 2.1.4. Nicht geeignete Kindertagespflegepersonen .....   | 8 |
| 2.1.5. Kindgerechte Räumlichkeiten .....                 | 8 |

## 1. Qualitätsanforderungen

### 1.1 Konzeption

Die Konzeption konkretisiert den Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrag der Kindertagespflege unter besonderer Berücksichtigung der Kinder. Es bezieht die sorgeberechtigten Personen im Sinne einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ein und berücksichtigt die unterschiedliche soziale und kulturelle Herkunft der Familien sowie die Situation im Sozialraum. Die Konzeption steht allen interessierten Personen zur Einsicht und ist jährlich beziehungsweise der Aktualität zu prüfen und ggf. fortzuschreiben.

Die Kindertagespflegeperson hat dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vor Beginn der Tätigkeit eine schriftliche Konzeption vorzulegen.

Folgende gesetzlich vorgegebenen pädagogische Schwerpunkte müssen darin enthalten:

- (1) Zur Erfüllung des Bildungsauftrages gem. § 3 KitaG und der pädagogischen Angebote (Grundsätze der elementaren Bildung im Land Brandenburg),
- (2) zur Gestaltung der Eingewöhnung,
- (3) zur Versorgung durch die Kindertagespflegeperson,
- (4) zur Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten,
- (5) zur Kooperation mit anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung z.B. die Gestaltung des Übergangs von der Tagespflege in die Kita / Schule,
- (6) zur Beteiligung der Kinder und zu deren Beschwerdemöglichkeiten,
- (7) zum Kinderschutz ,
- (8) zur praktischen Organisation der Kindertagespflegestelle, insbesondere Öffnungs- und Schließzeiten sowie zur Qualitätsentwicklung.

Außerdem sollten Angaben zur Kindertagespflegeperson, zu den Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle und dem sozialen Umfeld/räumlichen Bedingungen enthalten sein. Die pädagogischen Schwerpunkte (Krippe/Kindergarten/Hort) müssen deutlich im pädagogischen Handeln sichtbar sein und die Gestaltung der Übergänge beschrieben werden. Ebenfalls muss Bezug auf die genutzten Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren genommen werden.

## 1.2 Arbeitsweise

Es findet eine qualifizierte, individuelle Eingewöhnung des Kindes nach anerkannten Standards unter Partizipation der sorgeberechtigten Personen statt. Die sorgeberechtigten Personen werden vor Aufnahme ihres Kindes über die Notwendigkeit der Eingewöhnung und ihre aktive Mitwirkung informiert.

Die Kindertagespflegeperson geht auf die Bindungsbedürfnisse der Kinder ein. Sie ist bereit, in Ergänzung zu den sorgeberechtigten Personen sekundäre Bindungen zu den Kindern aufzubauen und für sie zu einer vertrauten Bezugsperson zu werden.

Die Fähigkeit und die Bereitschaft der Kindertagespflegeperson zu beziehungsvoller Pflege und zum wertschätzenden Dialog mit den Kindern sind Grundlage des pädagogischen Handelns. Die Kindertagespflegeperson ist bereit und in der Lage, die Bedürfnisse und Signale der Kinder wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren und darauf angemessen zu reagieren. Aufmerksamkeit, Feinfühligkeit und Wertschätzung der Kinder sind Kennzeichen der Bildung, Erziehung und Betreuung.

Die Kindertagespflegeperson vertritt eine demokratische Erziehungshaltung. Sie setzt altersangemessene Grenzen, ohne die Kinder zu bestrafen oder seelisch zu verletzen.

Bei der Gestaltung des Tagesablaufs besteht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer klaren und überschaubaren Struktur und der notwendigen Flexibilität. Begrüßung und Verabschiedung, Mahlzeiten, Zeiten für strukturierte und freie Aktivitäten sowie Ruhe- und Schlafzeiten sind altersgerecht aufeinander abgestimmt und ausreichend veränderbar. Die Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes und der Kindergruppe insgesamt werden gleichermaßen und ausgewogen berücksichtigt.

Die Angebote und Aktivitäten beziehen sich auf sämtliche Bereiche frühkindlicher Bildung (u. a. emotionale, kognitive, kreative, motorische, musikalische, soziale, sprachliche und religiöse Bildung) und ermöglichen die individuelle Förderung jedes Kindes. Die Förderung und Pflege von Kindern mit chronischen Gesundheitsstörungen oder besonderem Entwicklungsbedarf wird eng mit den medizinischen Diensten und Einrichtungen und den sorgeberechtigten Personen abgestimmt. Der Förder- und Entwicklungsplan des Kindes ist der Kindertagespflegeperson bekannt und findet Berücksichtigung.

Kontakte, Spielpartnerschaften und Freundschaften zwischen den Kindern werden entwicklungsangemessen unterstützt und gefördert.

Die Nahrung der Kinder ist ausgewogen und sollte an den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. angelehnt sein. Die Essenssituationen werden kindorientiert gestaltet, das bedeutet das die Kinder die Möglichkeit haben selbstbestimmt und selbstwirksam am Prozess des Essens teilzunehmen. Bedürfnisse und Ressourcen des Kindes sind zu erkennen und in der pädagogischen Arbeit wahrzunehmen. Die gemeinsame Essenaufnahme soll Spaß machen und ein Gefühl des Genusses vermitteln.<sup>1</sup>

Die Kinder begegnen Ritualen und Regeln, die sie zugleich beeinflussen können. Sie werden an den sie betreffenden Entscheidungen, entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife, angemessen beteiligt.

Beobachtung der Kinder und Dokumentation sind Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Die Beobachtungen sind Grundlage für den Dialog mit den Kindern und die Gespräche mit den sorgeberechtigten Personen. Der Schutz persönlicher Daten wird dabei gewahrt.

Sorgeberechtigte Personen, sowie weitere Familienangehörige, sind in der Kindertagespflege willkommen. Es besteht ausreichend Zeit für die Übergabesituationen. Für die sorgeberechtigten Personen gibt es die Gelegenheit zu Einzelgesprächen. Es werden Informationsveranstaltungen angeboten. Kontakte zwischen den sorgeberechtigten Personen werden unterstützt.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu wahren. Ohne Zustimmung der sorgeberechtigten Personen sind keine Daten des Kindes und/oder der sorgeberechtigten Personen an Dritte weiterzugeben. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Kinderschutzfälle.

2. Eignungskriterien der Kindertagespflegepersonen
- 2.1 Geeignete Kindertagespflegepersonen

Die Kindertagespflegeperson zeichnet sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den sorgeberechtigten Personen, anderen Kindertagespflegeper-

---

<sup>1</sup> . (Vgl. Hoch, Vanessa. (9.2015): Die kindorientierte Gestaltung von Essenssituationen. Verfügbar unter: [KiTaFT Hoch Essenssituationen 2015 01.pdf \(kita-fachtexte.de\)](#). Zugriff am 15.03.2024)

sonen und Fachdiensten aus. Sie verfügt über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder in einer entsprechenden Ausbildung erworben hat. Sie nimmt regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teil.

Neben den gesetzlichen Vorgaben müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

#### 2.1.1. Allgemein

Die Kindertagespflegeperson muss ein eintragungsfreies erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dieses erweiterte Führungszeugnis ist alle fünf Jahre neu zu beantragen und im Original einzureichen.

Bei der Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson müssen Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden Personen vorliegen. Es sollen keine Einträge enthalten sein. Diese müssen ebenfalls entsprechend der Fristen aktualisiert eingereicht werden.

Gemäß § 27 Absatz 1 Punkt 2 ist die gesundheitliche Eignung der Kindertagespflegeperson gemäß § 34 IfSG aus ärztlicher Sicht zu prüfen und nachzuweisen, dass nichts gegen die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege spricht.

##### 2.1.1.1. *Persönlichkeit*

Die Arbeit mit Kindern setzt voraus, dass die Kindertagespflegeperson Freude am Umgang mit Kindern hat.

Sie muss Verantwortung übernehmen und braucht ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen für die Bedürfnisse des Kindes und der sorgeberechtigten Personen.

Sie muss absolut zuverlässig sein, da die sorgeberechtigten Personen nur so sicher Familie und Beruf miteinander vereinbaren können.

Die Kindertagespflegeperson muss physisch und psychisch belastbar sein, um den beruflichen Anforderungen einerseits und ihren eigenen Bedürfnissen und denen ihrer Familie andererseits gerecht zu werden.

### 2.1.1.2. Sachkompetenz

Zur Sachkompetenz zählen die Fähigkeit zu differenzierter Wahrnehmung und Selbstreflexion. Die Kindertagespflegeperson soll offen sein gegenüber Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen und die Fähigkeit besitzen, sich Fachwissen anzueignen und in ihr pädagogisches Handeln zu integrieren. Dies sind Schlüsselkompetenzen für die Erziehung, Bildung und altersentsprechende individuelle Förderung des Kindes.

### 2.1.2. Kooperationsbereitschaft

Das eigenverantwortliche und selbständige Arbeiten, die Betreuung, Bildung und Förderung von Kindern und das Eingehen einer Erziehungspartnerschaft mit den sorgeberechtigten Personen erfordert ein hohes Maß an Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft. Die Kindertagespflegeperson muss hierzu, sowie auch zum fachlichen Austausch mit anderen Kindertagespflegepersonen und zur Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa sowie den zuständigen Stellen der verpflichteten Ämter und Gemeinden bereit sein. Hier bietet sich u.a. auch die Möglichkeit, das eigene Handeln fachlich zu reflektieren und Alternativen aufgezeigt zu bekommen.

### 2.1.3. Fort- und Weiterbildung

Die Kindertagespflegeperson erhält Gelegenheit zur Qualifizierung und zu regelmäßiger Fort- und Weiterbildung. In den Fortbildungen werden u. a. pädagogische und entwicklungspsychologische sowie konzeptionelle Grundlagen der Arbeit und aktuelle pädagogische und entwicklungspsychologische Erkenntnisse vermittelt. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, an mindestens 2 Fortbildungsveranstaltungen im Jahr mit einem Mindeststundenumfang von jeweils 6 Stunden teilzunehmen. Die Zertifikate müssen dann unverzüglich beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa eingereicht werden.

#### 2.1.4. Nicht geeignete Kindertagespflegepersonen

Nicht geeignet sind in der Regel Personen,

- die sich nicht durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen,
- die den Kurs „Erste Hilfe bei Notfällen im Säuglings- und Kleinkindalter/Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“ nicht absolvieren und nicht an Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten teilnehmen,
- die für eigene Kinder Hilfe zur Erziehung gern. §§ 27 ff. SGB VIII in Anspruch nehmen oder genommen haben, die über den Rahmen beratender Hilfsangebote hinausgehen,
- die sich strafbar gemacht haben, insbesondere nach einer, der in dem Katalog des § 72 a SGB VIII genannten Straftaten, gleiche Festlegung gilt für alle im Haushalt lebenden Personen insofern die Betreuung der Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson durchgeführt wird
- die keine Bescheinigung vorlegen, dass aus ärztlicher Sicht keine Einwände gegen die Betreuung von Tagespflegekindern spricht,
- die psychisch erkrankt sind oder denen eine Abhängigkeitserkrankung attestiert wird,
- die nicht über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen,
- in deren Haushalt ein Haustier lebt, welches eine Gefahr für ein Tagespflegekind darstellt, Empfehlungen der Unfallkassen sind entsprechend zu beachten und zu gewährleisten

#### 2.1.5. Kindgerechte Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten, in denen das Kind betreut wird, müssen ausreichend Platz zum Spielen und Bewegen bieten. Die Kindertagespflegestelle verfügt über kindgerechte Räumlichkeiten mit Spielflächen (mindestens 3,5 qm Spielfläche pro Kind) und ruhige Schlafmöglichkeiten sowie für die Kinder nutzbare Sanitärräume. Empfehlenswert ist für die Kindertagespflegestelle das Erdgeschoss.

Es stehen ausreichend altersgerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial dem Kind zur Verfügung.

Die jeweils geltenden Sicherheits- und Hygienestandards werden eingehalten und regelmäßig geprüft.



Die Sicherheitsstandards lehnen sich an die DGUV Vorschrift 82 – Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen und der DGUV Regel 102-602 im weitesten Sinne an. Das schließt z. Bsp. folgende Bereiche ein:

- Raumklima beachten/regelmäßiges Lüften
- Oberflächen, Möbelkanten etc. müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzungsgefahr für Kinder minimiert werden kann,
- Absturzsicherungen bei Erhöhungen (bspw. Toilettenpodest)
- Möbel müssen kippsicher platziert sein damit ein Kippen ausgeschlossen werden kann - ggf. in der Wand fest verankert,
- Quetsch- und Scherstellen an Türen und Fenster sollten weitestgehend vermieden sein,
- Zugriff der Kinder auf Herdplatten, andere elektrische Geräte oder Körperausscheidungen (Windeleimer oder ähnliches), Medikamente oder Reinigungs- und Desinfektionsmittel muss ausgeschlossen werden,
- aus Sicht des Brandschutzes sollen Rettungswege frei bleiben
- etc.

Alle für das Kind zugänglichen Räume müssen kindgerecht und kindersicher ausgestattet sein.

Die Sicherstellung der Mindestanforderungen an die Sicherheit kann durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie in einem 2 – Jahres – Rhythmus mittels Hospitation der Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle geprüft und dokumentiert werden.

Bezugnehmend auf den Rahmenhygieneplan muss die Sicherstellung der Hygiene gewährleistet werden. Die Aktualität des Rahmenhygieneplanes wird durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie ebenfalls eingesehen und dokumentiert.

Im näheren Umfeld der Kindertagespflegestelle muss sich eine Außenspielmöglichkeit z.B. Spielplatz, Park, Garten o.ä. befinden, der fußläufig mit den Kindern zu erreichen ist. Der Außenspielbereich muss ebenfalls kindersicher und kindgerecht sein.

Wenn Haustiere in der Kindertagespflegestelle vorhanden sind, darf von ihnen keine Gefahr ausgehen und entsprechende Hygiene muss beachtet und eingehalten werden. Eine tierärztliche Bescheinigung ist entsprechend einzuholen.

In allen Räumen, in der die Kindertagespflege durchgeführt wird gilt Rauchverbot gemäß § 30 Absatz 1 Satz 4. Während der Betreuungszeit darf kein Alkohol konsumiert werden. Das Konsumieren von illegalen Drogen ist zu jederzeit untersagt und führt zu einem Verlust der Betriebserlaubnis.